

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.2001

Geschäftszahl

2001/16/0489

Rechtssatz

Der Tatbestand des § 17 Abs 1 Z 3 GrEStG 1987 ist nicht erfüllt, wenn es zu einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung kommt; die Anfechtung eines Vertrages wegen eines dabei unterlaufenen Irrtums ist gerichtlich vorzunehmen.